

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten „Besonderen Bestimmungen“ sowie, wenn es sich um Bauleistungen handelt, die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C“.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Teil I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2. Angebote

2.1 Wir das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben, erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.2 Die in unseren Angeboten bezeichneten Liefertermine sind stets freibleibend. Fixgeschäfte jeglicher Art kommen nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zu Stande. Auch sämtliche ggf. im vorvertraglichen Verhältnis von uns ausgesprochene voraussichtliche Lieferfristen sind stets als freibleibend zu charakterisieren.

2.3 Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen sowie den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen steht uns zu.

3. Preise

3.1 Die Preise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Gegenüber Verbrauchern wird entsprechend der Preisangabenverordnung die jeweilige zzgl. Mehrwertsteuer betragsgemäß in einem Endpreis ausgewiesen.

3.2 Erfolgt Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vier Monate nach Vertragsabschluss oder später verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.

3.3 Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu erfolgen. Ab dem 15. Tage gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. Dies gilt jedoch nicht für den Auftraggeber, der Verbraucher ist.

3.4 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Wir sind weiterhin berechtigt, die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist, abzurechnen.

4. Widerrufs- und Rückgaberecht

4.1 Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist und mit uns einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen nach § 312 g oder einen Verbraucherkaufertrag nach § 650 i, bei dem wir uns verpflichtet haben, zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu jeglichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet haben, geschlossen hat, hat er das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

4.2 Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versendet werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu 40,00 Euro der Auftraggeber, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über 40,00 Euro hat der Auftraggeber die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.

4.3 Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Auftraggeber darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Auftraggeber zu tragen.

4.4 Das Widerrufsrecht steht dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, nicht zu, wenn es sich bei der Lieferung der Waren um solche handelt, die nach gesonderten Spezifikationen des Auftraggebers extra angefertigt wurden. Es handelt sich insbesondere um eine solche spezifische Anfertigung, wenn der Auftraggeber sich bei uns für eine Ware oder Leistung entscheidet, die nicht im Katalog angeboten wird.

5. Außergerichtliche Streitbeilegung

Sind unsere Auftraggeber Verbraucher, haben sie die Möglichkeit, unabhängig von unserer Teilnahme an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einer von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) teilzunehmen. Die Plattform findet sich unter der Adresse: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Wir nehmen nicht an Streitbeteiligungsverfahren nach einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@boerdeglas.de

6. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung zulässig. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.

7. Leistungsvorbehalte

7.1 Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen. Auch hier gilt entsprechend Ziff. 2.1, dass unsere angegebenen Lieferfristen ohne ausdrücklich schriftliche Vereinbarung als freibleibend angesehen werden und keine Fixtermine darstellen.

7.2 Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, für deren Verlässlichkeit wir grundsätzlich nicht einstehen, berechtigen uns zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Leistung zu erbringen. Von Ereignissen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen uns nicht geltend gemacht werden. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte werden an den Auftraggeber abgetreten.

8. Gewährleistung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.1 Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Waren und Gefahr von Beschädigungen, ist der Auftraggeber zur sofortigen Prüfung bei Übernahme verpflichtet.

Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

8.2 Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonung sowie in dem Draht-Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

8.3 Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

8.4 Keine Mängel stellen beispielsweise grundsätzlich folgentechnische physikalisch technisch-physikalische bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:

- farbige Spiegelungen (Indifferenzen)
- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“)
- Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
- Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegenarben bei gewölbten Gläsern

8.5 Aus produktionstechnischen Gründen beanspruchen gewölbte Gläser wesentlich größere Toleranzen als ebene Gläser. Es kann zu geringen Abweichungen der Planität und der Wölbung kommen. Formabdrücke und Dickenabweichungen bei gewölbten Isoliergläsern stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Um diese Besonderheiten zu berücksichtigen, ist eine Falzbreite von mindestens 18 mm anzusehen (DIN 18545).

9. Eigentumsvorbehalte

9.1 In Vertragsverhältnissen mit Auftraggeber die Verbraucher sind, geht das Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Auftraggeber über (einfacher Eigentumsvorbehalt).

9.2 Bei Verträgen mit Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, geht das Eigentum erst mit vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit einem Dritten ist dem Unternehmer nicht gestattet. Beim Weiterverkauf ist der Unternehmer verpflichtet, seinen Arbeitnehmern unseren Eigentumsvorbehalt ebenfalls aufzuerlegen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Unternehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung sowie Montierung unserer gelieferten Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

9.3 Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns

abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zzgl. 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 650 e BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Sofern unsere Rechte an den von uns gelieferten Waren in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt werden, insbesondere durch Pfändung, Untergang o.ä. hat der Auftraggeber die Pflicht uns hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers.

9.5 Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Auftraggeber, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, Vereinbarungen zu treffen, die diese ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingreifen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

10. Schadensersatz

10.1 Wir schließen unsere Haftung für Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden sind und keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

10.2 Sind wir berechtigt, vom Auftraggeber Schadensersatz zu verlangen, so beträgt dieser 20% des Kaufpreises bzw. des Werklohns. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

11. Gerichtsstand

11.1 Als Gerichtsstand wird für alle Ansprüche aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, die Stadt Wanzleben/Börde 39164 vereinbart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist.

Teil II - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

12. Für Werkverträge gilt die VOB/B. Ergänzend gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

12.1 Angaben des Bestellers zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.

12.2 Bei telefonischer Bestellung liegt das Risiko beim Besteller.

12.3 Anpassungsvorbehalt - soweit nicht anders vereinbart.

Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anders vereinbart ist, zusätzlich berechnet. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

12.4 Herstellergarantie

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas, werden an den Auftraggeber weitergereicht. Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferungen, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

12.5 Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerechter erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretener Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

Teil III - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Abmachungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Anderenfalls sind sie ungültig.

13.2 Unser Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.